

## **Unterhaltshöchstbetrag**

Muss ein Steuerzahler für den Unterhalt oder die Berufsausbildung einer Person aufkommen, gegenüber der er oder sein Ehegatte gesetzlich unterhaltspflichtig ist, kann er die Aufwendungen hierfür bis zum Unterhaltshöchstbetrag bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigen. Der Unterhaltshöchstbetrag wurde für 2026 auf 12.348 Euro angehoben. Dieser Betrag erhöht sich um die Beiträge, die für die Basiskranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsempfängers aufgewendet werden. Die Unterhaltsaufwendungen sind allerdings nur dann abzugsfähig, wenn für die unterstützte Person kein Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag besteht und die unterhaltene Person kein oder nur geringes Vermögen hat.

Hat die unterstützte Person eigene Einkünfte und Bezüge, vermindert sich der Höchstbetrag um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen.